

Das elektronische Abfallnachweisverfahren (eANV)

Tipps für Erzeuger, Beförderer und Entsorger

Das elektronische Abfallnachweisverfahren ist ein wichtiger Schritt für den Abbau von Bürokratie und zugleich für die Bewältigung der bundesweiten Stoffstromkontrolle. Derzeit werden jährlich ca. 16,65 Mio. Entsorgungsnachweise, Begleitscheine und Übernahmescheine für den Transport von Abfall als papiergebundene Nachweisdokumente geführt. Künftig werden alle Abfallerzeuger, –transporteure und –entsorger sowie die Behörden ihre Informationen auf der Internet–Plattform mit einheitlicher Datenschnittstelle austauschen. Die Verfahrensabläufe zwischen Wirtschaft und Verwaltung werden durch die neue Kommunikationsplattform technisch und organisatorisch miteinander verbunden.



Quelle: Gadsys

Neue Gesetzeslage

Die elektronische Übermittlung der Nachweise zur Abfallnachweisführung an die zuständigen Behörden sowie die elektronische Registerführung sind ab dem 1. April 2010 gemäß Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung verbindlich für Entsorger sowie bestimmte Abfallerzeuger und Transporteure vorgeschrieben. Die jeweiligen Betroffenen müssen die entsprechenden Nachweise (Entsorgungsnachweise, Begleit- und Übernahmescheine) dann elektronisch mit einer digitalen Unterschrift untereinander und an die zuständigen Behörden übermitteln.

Bereits seit Februar 2007 ist eine freiwillige Teilnahme an der elektronischen Nachweisführung möglich. Für die Unternehmen stellt sich die Frage, zu welchem Zeitpunkt sie starten und für welche Softwarelösung sie sich entscheiden sollen. Auf jeden Fall benötigen sie für die qualifizierte elektronische Unterschrift eine Signaturkarte sowie ein Kartenlesegerät.

Wer ist betroffen?

Die Nachweisverordnung gilt für die Führung von Nachweisen und Registern über die Entsorgung von Abfällen. Landesrechtliche Andienungs- und Überlassungspflichten bleiben unberührt.

Die Verordnung gilt nicht:

- für private Haushaltungen,
- für die grenzüberschreitende Abfallverbringung.

Zur *Nachweisführung* verpflichtet sind Erzeuger, Beförderer und Entsorger gefährlicher Abfälle, wenn bei ihnen insgesamt mehr als 2 Tonnen gefährlicher Abfälle pro Jahr anfallen. Auf Anordnung der zuständigen Behörde können auch Erzeuger, Beförderer und Entsorger nicht gefährlicher Abfälle zur Nachweisführung verpflichtet werden.

Zur *Registerführung* verpflichtet sind Entsorger gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sowie Erzeuger und Beförderer gefährlicher Abfälle. Auf Anordnung der zuständigen Behörde können auch Erzeuger und Beförderer nicht gefährlicher Abfälle zur Registerführung verpflichtet werden.

Aktuelle Situation

1. Abfalleinstufung

Seit dem 01.02.2007 gilt:	Kurzbeschreibung
gefährlicher Abfall	Abfälle, die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) mit *gekennzeichnet sind
nicht gefährlicher Abfall	Abfälle, die nicht als gefährliche Abfälle eingestuft sind

2. Nachweisführung

Seit dem 01.02.2007 gilt:	Kurzbeschreibung
Nachweisverfahren für gefährliche Abfälle (§§ 3 – 16)	Die Nachweisführung für die Entsorgung gefährlicher Abfälle wird ab dem 01.04.2010 verbindlich in elektronischer Form vorgeschrieben (§§ 17 – 22).
Anzeigeverfahren für freigestellte Betriebe (§ 7)	Die Bestätigungspflicht des Entsorgungsnachweises entfällt, wenn die Entsorgungsanlage und die dort durchzuführende Behandlung - als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist, - Teil eines EMAS-Standortes ist oder - durch die zuständige Behörde freigestellt wurde. Die vorgesehene Entsorgung ist der für die Entsorgungsanlage zuständigen Behörde anzuzeigen.
Entsorgung in Zwischen- lagern ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (§ 5 (1) Nr.3)	Die Entsorgerbehörde kann die Zulässigkeit einer Abfalllagerung bestätigen, wenn die weitere Entsorgung durch entsprechende Entsorgungsnachweise bereits festgelegt ist.

3. Registerführung

Seit dem 01.02.2007 gilt:	Kurzbeschreibung
Registerführung über die	Mit der Anpassung an EU-Vorgaben wurden anstelle von Nachweisbüchern
Entsorgung von Abfällen	Register über die Entsorgung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle
(§§ 23, 24)	eingeführt.

Zeitplan

Nach Ablauf einer Übergangsfrist, wird die papiergebundene Nachweisführung durch ein ausschließlich elektronisches Verfahren abgelöst. Den betroffenen Unternehmen wird geraten, alle Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung zu nutzen, sich frühzeitig zu orientieren und nicht bis zum Jahr 2010 zu warten.

bis 31.03.2010:

freiwillige elektronische Nachweisführung mit Zustimmung der zuständigen Behörde ab 01.04.2010:

elektronische Nachweisführung obligatorisch

ab 01.04.2010:

Entsorger und Behörden müssen elektronisch signieren können

ab 01.02.2011:

Erzeuger und Beförderer müssen elektronisch signieren können

Für wen kommt was in Frage?

Voraussichtlich ab 1. Februar 2009 steht das Webportal der Länder (Länder-eANV) zur Verfügung. Hierüber sollen die benötigten Formulare zum Erstellen von Begleitscheinen und Entsorgungsnachweisen kostengünstig bereitgestellt werden. Es eignet sich vor allem für Unternehmen, die nur selten mit dem elektronischen Abfallnachweisverfahren zu tun haben.

Daneben existieren mehrere dezentrale Abfallmanagementsysteme, die die Anforderungen der Abfallnachweisverordnung erfüllen und zusätzlich Workflowfunktionen bereitstellen, dafür aber kostenpflichtig sind. Eine Übersicht der unterschiedlichen Systemanbieter erhalten Sie in der nachfolgenden Tabelle. Das Bundesumweltministerium hat die Spezifikationen und Schnittstellen der elektronischen Nachweisformulare veröffentlicht. Auf deren Grundlage ist die Entwicklung weiterer kommerziell betriebener Abfallmanagementsysteme zu erwarten und sind Eigenentwicklungen möglich.

Software	Anbieter	Website
4waste	4waste GmbH	http://www.4waste.de
ATHOS	ATHOS Unternehmensberatung GmbH	http://www.athos.com
basion	Reko Software GmbH	http://www.reko-software.de
eANV-Portal	FRITZ & MACZIOL Software GmbH	http://www.eanvportal.de
Enbex	IT IS AG	http://www.enbex.de
implico	implico GmbH	http://www.implico.de
Modawi	ITU System Umweltdatenmanagement GmbH	http://www.modawi.de
NSUITE	Dr. Ing. Wandrei GmbH	http://www.nsuite.de
SOPTIM	SOPTIM AG	http://www.soptim.de
TRIAS	TRIAS Informatik GmbH	http://www.trias-informatik.de
WAUplus	G.U.B. mbH	http://www.wauplus.de
ZEDAL	Abfallmanagement AG	http://www.zedal.de
zwei R Software	zwei R consulting & software GmbH	http://www.2rsoftware.de

Fünf Schritte zur Vorbereitung im Unternehmen

1 Individuelle Bestandsaufnahme der Prozesskette im Unternehmen Eigene Geschäftsprozesse und EDV-Systeme analysieren und an das elektronische Nachweisverfahren anpassen.

2 Festlegung der Arbeitsabläufe und Unterschriftenregelung

Nach abgeschlossener Analyse der Prozesskette werden die Unterschriftenregelungen angepasst und die zuständigen Mitarbeiter, die eine persönliche Signaturkarte erhalten sollen, ausgewählt.

3 Abstimmung mit zuständiger Behörde

Informationen zu den möglichen Teilnahmevarianten über die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter, untere Abfallbehörden und die Niedersächsische Gesellschaft zur Endlagerung von Sonderabfällen mbH (NGS) einholen.

4 Entscheidung für ein Verfahren (Länder-eANV, Provider, Lizenzerwerb, Eigenentwicklung)
Um den elektronischen Abfallnachweis im Betrieb einzusetzen, empfiehlt sich für die betroffenen
Unternehmen, je nach Nutzungsgrad und vorhandener EDV-Umgebung, eine der folgenden Varianten zur
Zustellung an die ZKS-Abfall (zentrale Koordinierungsstelle).

Ausgangslage	Teilnahmevariante	Anbieter
gelegentliche Nutzunggeringe Anzahl an Begleitscheinenmanuelle Eingabe akzeptabel	– Nutzung des Länder–eANV	http://www.zks-abfall.de
EDV-System vorhandenkomfortable EingabeAnbindung an bestehende Systeme	a) Erwerb einer Software b) Nutzung einer Plattform (Provider)	siehe Liste Systemanbieter
viele Transaktionenkomplexe, vollautomatische Prozesse	Entwicklung einer eigenen Software	IT-Dienstleister

5 Beschaffung und Einbindung elektronischer Signaturen

Die zuständigen Mitarbeiter müssen mit einer persönlichen Signaturkarte ausgerüstet werden. Nur die "qualifizierte elektronische Signatur" bietet als eine Art digitaler Fingerabdruck die mit der herkömmlichen Unterschrift vergleichbare Rechtsverbindlichkeit. Signaturkarte und Lesegerät sind bei einem Zertifizierungsdiensteanbieter zu beantragen. Eine Anbieter-Übersicht erhalten Sie bei der Bundesnetzagentur (http://www.bundesnetzagentur.de). Das IHK-Signatur-Startpaket wird aktuell von den Abfallmanagementsystemen eanvportal, Modawi, Nsuite und Zedal unterstützt.

Mehr zum Thema

Länder-eANV: http://www.zks-abfall.de
Webportal der Länder: http://www.asysnet.de

Bundesministerium für Umwelt: http://www.bmu.de/abfallwirtschaft
Weitere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen (Abfall-) Behörden

Ihre Ansprechpartner

IHK Lüneburg-Wolfsburg

Lars Böker, Telefon: 0 41 31 / 742 – 194, E-Mail: boeker@lueneburg.ihk.de

Oldenburgische IHK

Jörg Schindler, Telefon: 04 41 / 22 20 – 405, E-Mail: joerg.schindler@oldenburg.ihk.de

IHK Osnabrück-Emsland

Andreas Meiners, Telefon: 05 41 / 353 – 315, E-Mail: meiners@osnabrueck.ihk.de

IHK für Ostfriesland und Papenburg

Michael Tischner, Telefon: 0 49 21 / 89 01 – 37, E-Mail: michael.tischner@emden.ihk.de

IHK Stade für den Elbe-Weser-Raum

Gebhard Rosenthal, Telefon: 0 42 31 / 92 46 – 13, E-Mail: rosenthal@stade.ihk.de

NIHK – Niedersächsischer Industrie– und Handelskammertag Hinüberstraße 16 – 18 30175 Hannover

Das Merkblatt wurde von der IHK Lüneburg-Wolfsburg im Rahmen der NIHK-Federführung Umweltschutz erstellt. (Stand: 12/2007)